

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

nach §§ 78b, 78c SGB VIII

für Hilfen nach § 34 SGB VIII

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

**Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
– Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung –**

und dem Träger

Pestalozzi-Stiftung Hamburg

Fritz-Flinte-Ring 41a, 22309 Hamburg

1. Qualitätsentwicklung: Gemeinsame Aufgabe

Die Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung ist eine gemeinsame Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Qualitätsentwicklung hat folgende Ebenen:

Die Strukturqualität von Hilfen zur Erziehung beschreibt den Sachstand, die Bewertung des Sachstandes der vorhandenen Rahmenbedingungen der Einrichtung und die daraus resultierenden Planungen. Zur Strukturqualität gehören die sachliche und personelle Ausstattung im Zusammenhang mit Zuständigkeits- und Entscheidungsstrukturen sowie der Arbeitsorganisation.

Die Prozessqualität der Leistungen beschreibt den aktuellen Sachstand der Aktivitäten, die Bewertung des pädagogischen Handelns in der Beziehung zu den Adressaten (Primärprozess) und die Bewertung des Handelns im Umgang mit für die Leistung sonstigen Verantwortlichen und Zuständigen (Sekundärprozess) sowie die daraus resultierenden Planungen.

Die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung und der Wirksamkeit der pädagogischen Leistung. Sie bemisst sich als Abgleich von Ziel und Ergebnis der Hilfe unter Berücksichtigung der Bewertung durch den Adressaten.

Als Instrumente der Entwicklung und Gewährleistung fachlicher Qualität gelten insbesondere:

- Herstellung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Leistungsberechtigten und die Leistungsempfänger,
- Maßnahmen zum Schutz der Privat- und Intimsphäre der jungen Menschen,
- Maßnahmen zur Optimierung von Sozialisationsbedingungen (zum Beispiel Spiel- und Bewegungsräume, Ernährung, Bildung und Kultur, Gastfreundschaft),
- Befragungen von jungen Menschen und ihren Eltern,
- Selbstevaluationsmaßnahmen,
- Beratung, Anleitung, regelmäßige Supervisionen und Fortbildung der Fachkräfte, Arbeit im Team,
- interne Dokumentation (zum Beispiel über Hilfeverläufe, Teamprotokolle, Erziehungsplanung, Fallanalysen),
- Konzeptentwicklung,
- Mitarbeit in einrichtungsübergreifenden Gremien (zum Beispiel Stadtteilkonferenzen, Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII, Fachverbände),
- regelmäßige Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Kooperationen im Stadtteil (zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Wohnungsbaugenossenschaften).

2. Grundsätze

Gegenstand der Qualitätsentwicklung sind die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung und Weiterentwicklung.

Für die Qualitätsentwicklung gelten die nachfolgenden Grundsätze, die die Nutzung und Förderung der Ressourcen und Kompetenzen der Beteiligten sowie des sozialen Umfeldes in den Mittelpunkt stellen:

- Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen oder der Mütter und Väter bei der Hilfe werden ermöglicht und gefördert.
- Der Kontinuitätssicherung in der Biografie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für bestehende Beziehungen zu Personen und Lebensorten – sofern dies dem Hilfeziel dient – und in Bezug auf die Beziehung zu den sozialpädagogischen Fachkräften.
- Im Sinne einer sozialräumlichen Orientierung sind Formen der Kooperation und Vernetzung mit Personen und Einrichtungen des sozialen Umfeldes (zum Beispiel Nachbarschaften, Schulen, Vereine, Träger der Jugendhilfe), durch die die Integration und Teilhabe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gefördert wird, zu entwickeln.

Es ist grundsätzliche Aufgabe des Einrichtungsträgers, Maßnahmen zur internen Prüfung und Bewertung der Qualität sowie zu ihrer Weiterentwicklung durchzuführen

3. Berichterstattung gegenüber der Fachbehörde

(1) Der Träger der Einrichtung berichtet der Fachbehörde über den Sachstand der Aktivitäten, die Bewertung der Aktivitäten und die weitere Planung zur Qualitätsentwicklung anhand der unter Punkt 2 dieser Vereinbarung genannten Grundsätze. Der Qualitätsentwicklungsbericht des Trägers der Einrichtung wird durch ein Strukturblatt und standardisierte Indikatoren und Kennziffern ergänzt (siehe Anlage Qualitätsentwicklungsbericht).

(2) Der Qualitätsentwicklungsbericht wird der BSG zum 1.10.2007 (3 Monate vor Ende der Laufzeit der Vereinbarung) zur Verfügung gestellt. Berichtszeitraum ist der 1.8.2006 bis 31.7.2007.

4. Landesweiter Qualitätsentwicklungsbericht

Die BSG fasst die Qualitätsentwicklungsberichte der Träger in anonymisierter Form in einem landesweiten Qualitätsentwicklungsbericht zusammen und tritt rechtzeitig vor Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung mit den Trägern der Einrichtungen in einen fachlichen Austausch über die Ergebnisse. Die Fachbehörde stellt den landesweiten Qualitätsentwicklungsbericht Hilfen zur Erziehung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

5. Qualitätsentwicklungsbericht

(1) Im bis zum 1.10. 2007 vorzulegenden Qualitätsentwicklungsbericht berichtet der Träger allgemein über den Sachstand der Aktivitäten, über die Bewertung der Aktivitäten und über die Schlussfolgerungen / weitere Planung (Teil 1).

(2) Der Träger erhebt Daten zu den vereinbarten Merkmalen der Prozessqualität (Teil 2). Dazu kann der Träger die Tischvorlage für die Hilfeplangespräche nutzen (Anlage 1),

- er erhebt Daten zur Beteiligung an der Vorbereitung der Hilfeplangespräche,
- er erhebt seine Maßnahmen der Vernetzung und Kooperation im sozialen Raum,
- er erhebt Daten zur Kooperation mit Schule und Rebus.

(3) Im Berichtszeitraum strebt der Träger anhand der Empfehlungen der BSG (Anlage 2) die Einführung eines Beschwerdemanagements an und informiert im Qualitätsentwicklungsbericht über den Sachstand der Aktivitäten, über die Bewertung der Aktivitäten und über die Schlussfolgerungen / weitere Planung.

Ziel ist es, das Beschwerdemanagement bis zum 31.12. 2007 eingeführt zu haben, um im nachfolgenden Vereinbarungszeitraum ab dem 1.1.2008 ein Berichtswesen entwickeln zu können.

Träger und BSG streben im Vereinbarungszeitraum ab dem 1.1.2007 an, landesweite Kennziffern für das Beschwerdemanagement zu entwickeln.

- (4) Zur Ergebnisqualität verhandeln im Vereinbarungszeitraum die BSG mit den Trägern der Einrichtung bzw. mit den Verbänden über landesweite Instrumente zur Erfassung der Ergebnisqualität. Ziel ist die Einführung landesweiter Indikatoren und Kennziffern zur Ergebnisqualität zum 1.1. 2008.

6. Qualitätsentwicklungsgespräche

Die Vereinbarungspartner streben an, die Qualitätsentwicklungsgespräche zwischen dem Träger der Einrichtung und den bezirklichen Jugendämtern unter Zugrundelegung des Qualitätsentwicklungsberichts des Trägers in einem zweijährigen Rhythmus fortzusetzen.

Die BSG wirkt darauf hin, dass die bezirklichen Jugendämter einen eigenen Bericht über die Qualitätsentwicklung für die Qualitätsentwicklungsgespräche vorlegen.

7. Überprüfung

Die BSG und die Träger der Einrichtung bzw. Verbände überprüfen die Inhalte dieser Vereinbarung gemeinsam ab dem 3.Quartal 2007.

8. Vertragszeitraum

Diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung für stationäre Hilfen zur Erziehung zwischen der

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung –

und dem Träger

Pestalozzi-Stiftung Hamburg

tritt am Tage ihres Abschlusses in Kraft, sie endet am 31.12. 2007.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Spruch der Schiedsstelle weiter, falls die Partner sich nicht vorher geeinigt haben.

Hamburg, den

Hamburg, den

.....
Unterschrift und Stempel Behörde

.....
Unterschrift und Stempel Träger bzw. Einrichtung